

KAPITEL I - Grundsätze -

Art. 1 - Name

Swiss Volley Region Freiburg (SVRF) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und ein Verband im Sinne der Statuten von Swiss Volley.

Art. 2 - Sitz

Der Sitz von SVRF ist der Wohnsitz des Präsidenten.

Art. 3 - Verbandszugehörigkeit

SVRF ist Mitglied von Swiss Volley und Mitglied vom Freiburgerischen Verband für Sport (FVS).

Art. 4 - Zweck

Der Zweck von SVRF ist die Förderung, Weiterentwicklung und Ueberwachung des ganzen Volleyballsports im Kanton Freiburg und in der waadtländischen Broye (Region Granges-Marnand – Payerne – Avenches) gemäss den Statuten von Swiss Volley.

Art. 5 - Doping, Fair-play und Ethik

¹Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports und ist deshalb strengstens verboten. Die elementaren Prinzipien des Fair-plays müssen unter allen Umständen angewendet werden.

²SVRF setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. SVRF anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.

³**Swiss Volley** seine direkten und indirekten Mitgliedsorganisationen und alle auf Seite 4 ("Persönlicher Geltungsbereich") des Doping-Statuts von Swiss Olympic ("Doping-Statut") bzw. in Artikel 1 Absatz 4 des Ethik-Statuts des Schweizer Sports ("Ethik-Statut") genannten Personen unterstehen dem Doping-Statut bzw. dem Ethik-Statut. SVRF sorgt dafür, dass alle diese Personen, soweit sie dem SVRF angehören oder zugerechnet werden können, das Doping-Statut und das Ethik-Statut anerkennen und befolgen.

⁴Mutmassliche Verstösse gegen das Doping Statut oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut zuständig.

Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften. Entscheide der Disziplinarkammer können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden

KAPITEL II - Mitgliedschaft -

Art. 6 - Mitgliedschaft von Swiss Volley Region Freiburg

SVRF kennt folgende Mitgliedschaftskategorien:

- a) Einzelmitglied
- b) Mitgliedervereine (Klub)
- c) Ehrenmitglieder
- d) Gönner

Art. 7 - Einzelmitglieder

Einzelmitglied kann werden, wer als Volleyballspieler-in, Trainer-in, Coach, Schiedsrichter-in oder Vorstandsmitglied - einem Mitgliederverein angehört oder im Besitz einer Beachcard ist. Er übt seine Mitgliederrechte aus durch seinen Verein oder durch die Vertretung der Beach-Konferenz.

Art. 8 - Mitgliedervereine

¹Mitgliedervereine sind Vereine, deren Zweck mit den Zielen von SVRF vereinbar sind und deren Aktivitäten im Kanton Freiburg oder in der waadtländischen Broye sind (Region Granges-Mamand – Payerne – Avenches).

²Aufnahmegesuche müssen schriftlich bei SVRF eingereicht werden.

³Das Regionalparlament (RPA) entscheidet durch Abstimmung über die Aufnahme neuer Mitgliedervereine (relative Mehrheit). Mitgliedervereine müssen spätestens 12 Monate nach der Aufnahme ihre gültigen Vereinsstatuten beim Sekretariat von SVRF hinterlegen. Jede Statutsänderung eines Vereins muss anschliessend innerhalb 30 Tagen gemeldet werden.

Mitgliedervereine, die nur aus Juniorenspielern bestehen, müssen anstatt der Statuten eine schriftliche Bestätigung einer für sie verantwortlichen erwachsenen Person vorlegen. Dies betrifft unter anderem Schulen, öffentliche oder private Einrichtungen und Gruppen des freiwilligen Schulsports.

Art. 9 - Ehrenmitglieder

Das Regionalparlament (RPA) kann auf Antrag des Regionalvorstandes (RV) Personen, die sich während Jahren um den regionalen oder Schweizer Volleyballsport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Art. 10 - Fördermitglied

Jede Person, die sich für Volleyball interessiert, obwohl sie in diesem Sport nicht mehr aktiv ist, kann Fördermitglied werden.

Art. 11 - Rechte und Pflichten

Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse von SVRF sind für sämtliche Mitglieder verbindlich.

Art. 12 - Austritt und Ausschluss

¹Die Mitgliedschaft eines Einzelmitgliedes erlischt durch die Demission bei seinem Verein auf Ende des Verbandsjahres.

²Ein Mitgliederverein kann seinen Austritt nur auf Ende eines Verbandsjahres geben (1. Mai bis 30. April) Die Austrittserklärung hat mit eingeschriebenem Brief spätestens 30 Tage vor Ende des Verbandsjahres (spätestens am 31. März) an den Regionalvorstand (RV) einzutreffen.

³Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber den Statuten von SVRF oder Swiss Volley schwerwiegend verletzen, können durch das Regionalparlament, ohne Begründung der Entscheidung, ausgeschlossen werden.

⁴Die Austrittserklärung oder ein Ausschluss eines Mitglieds entbindet nicht von den Verpflichtungen während seiner Mitgliedschaftszeit. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren ihre Rechte gegenüber Swiss Volley Region Freiburg und haben kein Anrecht auf das Verbandsvermögen.

KAPITEL III - Organisation -

Art. 13 - Organe, Konferenzen und ständige Kommissionen

¹Die Organe von SVRF sind:

- a) Regionalparlament (RPA)
- b) Regionalvorstand (RV)
- c) Revisionsstelle (RS)
- d) Regionale Rekurskommission (RRK)

²Die Konferenzen von SVRF sind:

- a) Präsidentenkonferenz (2x im Jahr)
- b) Präsidentenkonferenz - Nationale Ligen und 2. Liga (wenn nötig)
- c) Beachkonferenz (wenn nötig)

³Die ständigen Kommissionen von SVRF sind:

- a) Meisterschaftskommission Indoor (MKI)
- b) Regionale Schiedsrichterkommission (RSK)
- c) Juniorenmeisterschaftskommission (JMK)

⁴Die erweiterten Kommissionen von SVRF sind:

- a) Meisterschaftskommission Beach (MKB)
- b) Technische Kommission (TK) (Ausbildung, Nachwuchs, SAR)

Art. 14 - Regionalparlament (RPA)

¹Das Regionalparlament ist das oberste Organ von Swiss Volley Region Freiburg. Seine Tagungen sind öffentlich.

²Das Parlament setzt sich wie folgt zusammen:

- xx Klubvertreter
(Zuteilung gemäss Anzahl Mannschaften, siehe Anhang 1)
- 2 Schiedsrichtervertreter
- 1 Beachvertreter (wenn vorhanden)

³Die Vertreter werden durch ihre zuständigen Instanzen für eine Dauer von vier Jahren gewählt.

Jede Instanz wählt auch Stellvertreter, die wenn nötig teilnehmen (die Namen der Vertreter und Stellvertreter werden dem Sekretariat von SVRF 7 Tagen vor dem Parlament mitgeteilt).

⁴Jeder anwesende Vertreter hat ein Stimmrecht. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handmehr, ausser der Mehrheit verlange eine geheime Abstimmung.

⁵Für Abstimmungen ist nur die relative Mehrheit notwendig, ohne die ungültige Abstimmung und Enthaltungen zu rechnen.

Für jede Statutenänderungen ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 ist erforderlich.

Für die Auflösung des Verbands ist eine qualifizierte Mehrheit von 3/4 erforderlich.

⁶Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr notwendig. Wenn dies kein Kandidat erreicht, gilt ab dem zweiten Wahlgang das relative Mehr.

⁷Das Parlament tagt einmal jährlich an der ordentlichen Versammlung zu Beginn des Rechnungsjahres (Juni). Diese muss mindestens 60 Tage im Voraus schriftlich angekündigt werden.

⁸Allfällige Anträge der Mitglieder müssen mindestens 30 Tage vor der Parlamentsversammlung eingeschrieben dem Sekretariat zugestellt werden.

⁹Die Traktandenliste wie auch die entsprechenden Dokumente müssen allen Parlamentariern 10 Tage vor der ordentlichen Versammlung zugestellt werden.

¹⁰Die Aufgaben und die Kompetenzen des Parlaments sind die folgenden:

- Unterschrift der Präsenzliste - Wahl der Stimmenzähler - Bekanntgabe der Anzahl Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Aufnahmen, Austritte und Ausschlüsse von Mitgliedern
- Wahlen: des Präsidenten und der regionalen Vorstandsmitglieder der Rechnungsrevisoren der regionalen Rekurskommission der Delegierten des nationalen Parlaments
- Ernennung der Ehrenmitglieder
- Behandlung der Mitgliederanträge und Diverses

Art. 15 - Regionalvorstand (RV)

¹Der Regionalvorstand ist oberstes ausführendes und strategisches Organ von SVRF und Vertreter gegen aussen, besonders bei Versammlungen oder im Parlament von Organen, bei denen SVRF-Mitglied ist.

²Er besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern. Die Zuordnung der einzelnen Mitglieder folgt innerhalb des Vorstands.

³Der Präsident und die Mitglieder des Regionalvorstands werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Personen, die mit SVRF in einem Anstellungsverhältnis stehen, sind nicht wählbar.

⁴Scheidet der Präsident vorzeitig aus, tritt der Vizepräsident bis zur nächsten Parlamentssitzung an seine Stelle, an der ein neuer Präsident gewählt wird. Vorzeitig ausscheidende regionale Vorstandsmitglieder werden gegebenenfalls an der nächsten ordentlichen Parlamentsversammlung ersetzt.

⁵Die nicht zugeteilten Kompetenzen werden vom Regionalvorstand übernommen.

Art. 16 - Revisionsstelle (RS)

¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatz. Diese werden vom Parlament für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

²Die Revisionsstelle kontrolliert die Rechnung von SVRF und erstattet dem Parlament Bericht.

³Das Parlament kann auch eine anerkannte Treuhandgesellschaft anstelle der gewählten Mitglieder bestimmen.

Art. 17 - Regionale Rekurskommission (RRK)

¹Die regionale Rekurskommission ist das Rechtspflegeorgan von SVRF. Sie beurteilt Streitigkeiten, in denen es um die Auslegung und Anwendung der Statuten, Reglemente und Richtlinien von SVRF geht. Im Zweifelsfall stützt sie sich zur Entscheidungsfindung auf die allgemeinen Grundsätze des schweizerischen Rechts.

²Die regionale Rekurskommission setzt sich aus drei Mitgliedern und einem Ersatz zusammen und wird vom Parlament auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Regionalvorstandes, der verschiedenen Kommissionen und Konferenzen sowie die Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis mit SVRF stehen, sind nicht wählbar.

Art. 18 - Ständige Kommissionen

¹Die ständigen sowie die erweiterten Kommissionen erledigen die in ihre Kompetenz fallenden Aufgaben, entscheiden über anfallende Geschäfte und erlassen Richtlinien. Zudem bereiten sie die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Geschäfte zuhanden des Regionalvorstandes vor.

²Der Regionalvorstand erlässt ein Pflichtenheft für jede Kommission, das deren Zusammensetzung, Kompetenzen, Aufgaben und Vorgehen regelt.

KAPITEL IV - Kompetenzen -

Art. 19 - Reglemente

¹Der Regionalvorstand erlässt alle Reglemente und überwacht deren Ausführung. Er befragt die zuständigen Konferenzen auch für Änderungen.

²In dringenden Fällen kann der Regionalvorstand ein Reglement abändern ohne vorherige Befragung der zuständigen Konferenz. Ohne die spätere Zustimmung durch die zuständige Konferenz werden die Änderungen ein Jahr nach deren Beschluss hinfällig.

KAPITEL V - Finanzen -

Art. 20 - Beiträge

Der Regionalvorstand ist durch das Parlament berechtigt folgende Beiträge zu erheben:

- a) ordentliche und ausserordentliche Mitgliederbeiträge
- b) die verschiedenen Meisterschafts/ Cup-gebühren

Art. 21 - Haftung

Die Haftung von SVRF ist bis auf den Höchstbetrag des Verbandsvermögens beschränkt. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 - Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr von SVRF dauert vom 16. Mai bis zum 15. Mai des folgenden Jahres.

KAPITEL VI - Auflösung

Art. 23 - Auflösung

Das Parlament entscheidet bei Auflösung von SVRF über die Verwendung des Verbandsvermögens.

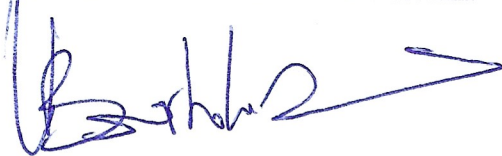
KAPITEL VII - Schlussbestimmungen –

Art. 24 - Verbindliche Version

Bei Auslegungsschwierigkeiten auf Grund sprachlicher Verschiedenheiten zwischen der französischen und der deutschen Version der vorliegenden Statuten ist die französische Version verbindlich.

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 29. Juni 2023 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 19. Dezember 2005.

Die Präsidentin: Laurence Bortoluzzi



Die Sekretärin: Corinne Chardonnens

